

Wohnungsbauprogramm Altona 2023 - Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme /vom	Anregungen/Bedenken	Bemerkung / Abwägung:
<p>Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen BSW/LP/WSB/WoK vom 28.03.2023</p>	<p>Die BSW begrüßt den am 25.04.2022 vorgelegten Entwurf des Wohnungsbauprogramms 2022 für den Bezirk Altona sowie die damit erfolgte Aktualisierung dieses Instruments im Sinne der Erfassung erkannter Potenzialflächen. In Abstimmung mit den Ämtern LP, WSB und dem WoK wird hiermit eine gemeinsame Stellungnahme der BSW gegenüber dem Bezirksamt abgegeben.</p> <p>Die Stellungnahme der BSW zum bezirklichen Wohnungsbauprogramm beinhaltet nicht die Zustimmungen zu jeder einzelnen Fläche, auch präjudiziert sie insbesondere nicht Änderungen von F-Plan und LaPro. Die Abstimmungen zu einzelnen Flächen bedürfen weiterer eigenständiger Verfahren. Die Entscheidungen über F-Plan und LaPro-Änderungen werden weiterhin im Rahmen von GrobAbstimmungen durch die BSW/BUKEA gefällt.</p> <p>Auch hinsichtlich von Nutzungsänderungen im Rahmen von erforderlichen B-Planverfahren zur Mobilisierung vorgeschlagener Potenziale wird darauf verwiesen, dass eine Zustimmung für Einzelflächen erst im Rahmen der GrobAbstimmung der jeweiligen Bebauungsplanverfahren erfolgen kann. Die aufgelisteten Flächenpotenziale werden als sinnvolle programmatische Aussagen für eine weitergehende detaillierte Prüfung im Rahmen rechtlich vorgeschriebener Verfahren verstanden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

-Fortsetzung Stellungnahme BSW-

Flächenpotenzial – Veränderungen und weitere Aktivitäten zur Flächenaktivierung

Mit der Aufstellung des Wohnungsbauprogrammes durch den Bezirk Altona werden die Grundlagen für die Erreichung der wohnungspolitischen Ziele auch für die nächsten Jahre gelegt. Dies wird durch die BSW ausdrücklich begrüßt.

Gemäß Vertrag für Hamburg ist der Bezirk Altona verpflichtet, jährlich 1.500 Wohneinheiten (WE) zu genehmigen. Zwischen den Jahren 2016 – 2021 konnte der Bezirk Altona ca. 8.500 WE genehmigen, womit das Ziel von 1.500 WE/Jahr durchschnittlich knapp erreicht wurde (ca. 1.400 WE/a). Im Jahr 2022 wurden 935 Wohneinheiten genehmigt und damit konnte der Vertrag für Hamburg nicht erfüllt werden.

Auf S. 9 des Wohnungsbauprogrammes Bezirk Altona 2023 wird die Bilanz der Potenzialflächen dargestellt, die mit knapp 16.000 Wohneinheiten ein weiterhin positives Bild für den Wohnungsbau im Bezirk Altona zeigt. Die Bilanz hat ein gleichbleibend hohes Niveau an Potenzialen.

Gemäß vorliegendem Entwurf des Wohnungsbauprogramms 2023 für den Bezirk Altona können die aktuell bestehenden Vereinbarungen lt. „Vertrag für Hamburg“ in Höhe von 1.500 genehmigten Wohneinheiten pro Jahr für die Jahre 2023 bis 2026 in der Kategorie „Gesicherte Potenziale“ nicht erreicht werden. Auch zusammen mit den Potenzialen der Kategorie „Erkannte Potenziale“ kann der Bezirk Altona die Zielzahl von jährlich 1.500 Wohneinheiten für die Jahre 2023 bis 2026 nicht erreichen. Die weitere Entwicklung der Genehmigungszahlen muss daher genau beobachtet werden.

Zur Kenntnis genommen.

	<p style="text-align: center;"><i>-Fortsetzung Stellungnahme BSW-</i></p> <p>In Anbetracht des fortlaufend hohen Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum bittet die BSW darum zu prüfen, ob die ab dem Jahr 2027 ff. definierten Potenziale von 10.260 WE planerisch vorbereitet werden können, damit diese schneller in den Genehmigungsprozess gebracht werden und so ein Erreichen der Zielzahl in den vorangegangenen Jahren möglich wird.</p> <p>Die BSW begrüßt ausdrücklich die Aufnahme von drei weiteren Potenzialflächen in das neue Wohnungsbauprogramm mit einem Potenzial von ca. 178 Wohneinheiten. Insgesamt bedarf es weiterer Anstrengungen zur Ausweisung neuer Potenzialflächen, um die Wohnungsbauziele auch in den nächsten Jahren sicherzustellen. Die Erreichung der Zielzahl in den nächsten Jahren ist stark gefährdet.</p> <p>In der zusammenfassenden Tabelle auf S. 142 ist die Summe der Prüfpotenziale im Jahr 2024 zu korrigieren (1.335 statt 1.365 WE).</p> <p>Grundsätzliches – Allgemeiner Teil <u>Leitlinie zur baulichen Dichte „Hamburger Maß“</u> Am 12.09.2019 hat die Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau das „Hamburger Maß – Leitlinien zur lebenswerten kompakten Stadt“ beschlossen (Drs. 190912/8). Die Leitlinie soll grundsätzlich auf die städtebauliche Entwicklung Hamburgs angewandt werden. Die Leitlinie ist als ‚städtebauliches Entwicklungskonzept‘ im Sinne des § 1 Abs. 6 Ziffer 11 BauGB im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Sie leitet auch das Ermessen der Bezirksverwaltung unter Vorbehalt der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Kooperationswille privater Akteure bleibt eine wichtige Einflussgröße, die aber nur bedingt beeinflussbar ist. Externe Effekte, die das Wohnungsbaugeschehen beeinflussen, kommen hinzu (z.B. Zins- und Baukosten) und sind durch Bezirksamter nicht steuerbar.</p> <p>Die Zahlenwerte werden vor Veröffentlichung des Wohnungsbauprogramms noch einmal überprüft.</p> <p>In Abhängigkeit der jeweiligen Örtlichkeit wird stets eine hohe, aber zugleich verträgliche Dichte angestrebt.</p>
--	--	---

	<p style="text-align: center;"><i>-Fortsetzung Stellungnahme BSW-</i></p> <p>Die folgenden Stadträume stehen bei der Aktivierung von Entwicklungspotenzialen besonders im Fokus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundstücke entlang der Magistralen - an den zentralen Standorten gemäß Leitlinien für den Einzelhandel - im Einzugsbereich bestehender oder geplanter Schnellbahnstationen <p>Die BSW begrüßt, dass im Wohnungsbauprogramm Altona 2023 einige Potenzialflächen ausgewiesen wurden, die der „Magistralenentwicklung“ dienen sollen.</p> <p>Grundsätzlich wird darum gebeten, die im Hamburger Maß fokussierten Räume zur Aktivierung von Entwicklungspotenzialen in den Wohnungsbauprogrammen aufzunehmen und bereits vorhandene Strategien für diese Gebiete mit niedriger Quartiers- und Einwohnerdichte zu beschreiben oder diese zu erarbeiten. Auch das Ziel der Nutzungsmischung sollte, möglichst mit einem Strategieansatz, in diesem Zusammenhang aufgeführt werden.</p> <p>Die BSW bittet darum, vor dem Hintergrund der Senko-Entscheidung zum „Hamburger Maß“ noch einmal alle Projekte zu prüfen, die sich noch nicht in einem fortgeschrittenen Planungsstadium befinden, und die rechtlichen Möglichkeiten zugunsten einer höheren Dichte zu nutzen.</p> <p><u>Anteil geförderter Wohnungsbau</u></p> <p>Auf privaten Flächen soll der Anteil des geförderten Wohnungsbaus im Gesamtvorhaben bis zu 10 % aller Wohneinheiten mit einer Bindung für vordringlich Wohnungssuchende (WA-Bindung) bei neuem Planrecht enthalten. Auf städtischen Flächen, auch in den großen städtischen Neubaugartieren, ist im Rahmen von Konzeptausschreibungen und</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Dies erfolgt regelhaft.</p> <p>Die Magistralenstrategie in Altona widmet sich bereits diesen Potenzialflächen.</p> <p>In Abhängigkeit der jeweiligen Örtlichkeit wird stets eine hohe, aber zugleich verträgliche Dichte angestrebt.</p> <p>Diese Vorgaben sind bekannt.</p>
--	--	--

-Fortsetzung Stellungnahme BSW-

Direktvergaben ein Anteil von mindestens 35 % (und bis zu 100 %) aller Wohneinheiten als geförderter Wohnungsbau (im 1. und/oder 2. Förderweg) – und darin enthalten mindestens 30 % (und bis zu 100 %) der Wohnungen mit einer Bindung für vordringlich Wohnungssuchende (WA-Bindung) – vorzusehen.

In der SDrs. 2021/01548, die eng mit den Verbänden der Wohnungswirtschaft abgestimmt worden war und zeitgleich mit dem Bündnisabschluss vom Senat beschlossen wurde, sind die Regelungen noch einmal im Detail beschrieben.

Sonstige Ergänzungs- und Änderungsbedarfe im allgemeinen Teil

BSW schlägt folgende Textänderungen vor:

- „Der Vertrag für Hamburg – Wohnungsneubau“ zwischen dem Senat und den Bezirken wurde ~~2016~~ 2021 erneuert und legt ~~seither~~ für Altona ~~weiterhin~~ die zu erreichende Ziel-zahl von mindestens 1.500 genehmigten Wohneinheiten pro Jahr fest, für Hamburg insgesamt 10.000. Ergänzend wurde auch das ‚Bündnis für das Wohnen in Hamburg‘ mit den wohnungswirtschaftlichen Verbänden und des stadt eigenen Wohnungsunternehmens SAGA im Jahr ~~2016~~ 2021 fortgeschrieben.“

- „Dieser Wohnungsbaubedarf führte zu der am 08. September 2016 zwischen dem Senat und den sieben Bezirken geschlossenen und 2021 erneuerten Fortschreibung des ‚Vertrag für Hamburg – Wohnungsneubau‘ aus dem Jahr 2011. Ziel der Fortschreibung des Vertrages ist es, den ~~die erhöhte Zahl des~~ Wohnungsneubaus in Hamburg von bisher 6.000 auf 10.000 Wohnungen pro Jahr zu ~~steigern~~ ~~verstetigen~~, wovon nun mindestens 35% als geförderter Mietwohnungsbau jährlich realisiert werden sollen.“

Diese Vorgaben sind bekannt.

Die Inhalte sind identisch und eine geänderte Wortwahl erscheint nicht zielführend.

	<p style="text-align: center;">-Fortsetzung Stellungnahme BSW-</p> <p>- „Das von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen mit Beteiligung der Bezirke veranstaltete Internationale Bauforum 2019 Magistralen hat diese Strategie durch viele gute Ideen und eine breite Fachdiskussion befördert.“</p> <p>BSW bittet darum, dass im Kapitel „Anlass und Zielstellung“ der Anteil an Wohnungsbauvorhaben für vordringlich Wohnungssuchende genannt wird.</p> <p>Die offensichtlich entfallene Fläche A 27 ist im Kapitel „Aktualisierung und Fortschreibung Wohnungsbauprogramm Altona für 2023“ nicht als entfallene Fläche aufgeführt. Die Fläche ist in der Karte auf S. 25 zu löschen.</p> <p>Stellungnahmen zu den Potenzialflächen Die BSW nimmt in ihrer Stellungnahme zu einzelnen Flächenpotenzialen inhaltliche Anregungen oder eine grundsätzliche Bewertung der Flächenpotenziale vor.</p> <p><u>Übergeordnete Bemerkungen zu den Steckbriefen:</u> Die BSW regt an, Discounterflächen mit erkanntem Wohnungsbaupotenzial (als erkannte Potenziale oder Prüfpotenziale) in das Wohnungsbauprogramm aufzunehmen, z. B. die Flächen Osdorfer Landstraße 1a, Osdorfer Landstraße 8, Bahrenfelder Chaussee 39, Sülldorfer Landstraße 188, Osdorfer Landstraße 8. Die BSW bekräftigt die Empfehlung aus der Stellungnahme des letzten Jahres, zur Umsetzung der wohnungspolitischen Ziele des Drittmixes gerade für städtische Flächen den vorgesehenen Anteil des geförderten Wohnungsbaus in den Steckbriefen konkret zu benennen. Auf städtischen Flächen hat sich die Forderung des Anteils auf mindestens 35 % erhöht</p>	<p>Das Wohnungsbauprogramm trifft hierzu im Einzelnen keine Aussagen.</p> <p>Löschung und Ergänzung wurden vorgenommen.</p> <p>Ohne Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümerschaft ist dies nicht zielführend.</p> <p>Das Wohnungsbauprogramm trifft hierzu im Einzelnen keine Aussagen.</p>
--	--	--

-Fortsetzung Stellungnahme BSW-

und kann bis zu 100 % betragen. Wenn möglich, sollte auch für private Flächen eine entsprechende Einschätzung erfolgen. Ziel sollte es sein, anhand der Steckbriefe abschätzen zu können, ob der geforderte Anteil der geförderten Wohnungen eingehalten werden kann und – wenn erforderlich – gegengesteuert werden muss. Die Nennung des Anteils in den Steckbriefen erleichtert auch den Abstimmungsprozess zwischen den Beteiligten.

In einigen Steckbriefen bleibt unklar, auf welcher planungsrechtlichen Grundlage eine Entwicklung erfolgen soll, wenn die Festsetzung des geltenden B-Plans nicht gänzlich zu der geplanten Wohnbebauung passt. Es wird vorgeschlagen, hier jeweils die rechtliche Grundlage zu benennen, z. B. Befreiung nach §31 BauGB, neues Bebauungsplanverfahren, Festsetzung ist funktionslos und demnach nach §34 BauGB zu beurteilen. In zahlreichen Steckbriefen ist dies bereits der Fall und sollte einheitlich gehandhabt werden.

Die BSW bittet darum, die einleitenden Übersichtskarten zu den Wohnungsbauflächen in den einzelnen Stadtteilen erneut zu prüfen. Folgende Hinweise werden hierzu gegeben:

- Karte S. 25: Die Fläche A27 ist offensichtlich entfallen. Bitte aus der Karte entfernen. Zudem fehlt die Fläche B110 in der Karte.
- Karte S. 36: Hier finden sich zwei blau hinterlegte Flächen ohne Beschriftung. Sofern es sich hierbei um entfallene Flächen handelt, bitte löschen. Die Fläche B108 ist fälschlicherweise als B1088 bezeichnet.
- Karte S. 59: Hier sind einige C-Flächen blau hinterlegt anstatt grün.
- Karte S. 77: In der Übersicht haben sich bei einigen Flächen falsche Beschriftungen eingeschlichen. Zudem ist eine Fläche C30 aufgeführt, die weder in der Übersicht noch als Steckbrief vorhanden ist.

Die IFB könnte in ihren Jahresauswertungen aufzeigen, falls das Ziel in der Gesamtschau der Altonaer Projekte nicht erreicht werden sollte.

Das Wohnungsbauprogramm trifft hierzu in Einzelfällen Aussagen. Baurechtlichen Anträgen kann dies gleichwohl nicht vorgreifen.

Die Änderungen wurden vorgenommen.

	<p>- Fortsetzung Stellungnahme BSW –</p> <p>- Karte S. 112: Die Fläche A29 ist mit der falschen Farbe hinterlegt. Bei den Flächen B105 und B106 haben sich falsche Beschriftungen eingeschlichen.</p> <p>- Karte S. 120: Teilweise falsche Beschriftungen.</p> <p><u>Bemerkungen zu einzelnen Steckbriefen:</u></p> <p>A 31, Sülldorf, Sülldorfer Landstraße 97-173, Bramweg 1-3: Siehe bereits abgegebene Stellungnahmen zu früheren Altonaer Wohnungsbauprogrammen hinsichtlich des möglichen Einsatzes einer Bodenordnung.</p> <p>B 69, Sülldorf, Hasenhöhe: Bei dieser Fläche besteht Planbedarf. Aufgrund der noch bestehenden Betriebshofnutzung ist die entsprechende Festsetzung nicht funktionslos. Eine Genehmigung von Wohnungsbau im Befreiungswege auf der gesamten Fläche scheidet aus, da damit die Gemeinbedarfsfestsetzung unwirksam würde. Eine solche Befreiung wäre (unabhängig von den erweiterten Befreiungsmöglichkeiten des §31 Abs. 3 BauGB) rechtswidrig. Entsprechend sollte unter „Handlungsschritte“ der Hinweis „Bebauungsplan-verfahren“ ergänzt werden.</p> <p>A 30, Iserbrook, Osdorfer Landstraße/Schenefelder Landstraße: Die Fläche wird als gesichertes Potenzial geführt. Gleichzeitig wird im Steckbrief auf die notwendige Aufstellung eines neuen Bebauungsplans (B-Plans) verwiesen. Es befindet sich laut Steckbrief aber offenbar noch kein B-Plan in Aufstellung. Die Frage ist, ob es sich demzufolge tatsächlich um ein gesichertes Potenzial oder um ein erkanntes Potenzial handelt. Unter „Handlungsschritte“ sollte das erforderliche Bebauungsplanverfahren aufgeführt werden. Siehe bereits abgegebene Stellungnahmen zu früheren Altonaer Wohnungsbauprogrammen hinsichtlich des möglichen Einsatzes einer Bodenordnung.</p>	<p>Die Änderungen wurden vorgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es findet keine Betriebshofnutzung mehr statt.</p> <p>Der Hinweis wurde ergänzt. Es handelt sich um ein gesichertes Potenzial.</p>
--	--	---

	<p>- Fortsetzung Stellungnahme BSW –</p> <p>B 65, Iserbrook, Espenreihe 15: Es ist eine „künftige Ausweisung“ aufgeführt jedoch kein B-Plan im Verfahren benannt. Bitte Unstimmigkeit prüfen.</p> <p>C 94, Iserbrook, Sülldorfer Landstraße 1-17, 2-60: Siehe bereits abgegebene Stellungnahmen zu früheren Altonaer Wohnungsbauprogrammen hinsichtlich des möglichen Einsatzes einer Bodenordnung.</p> <p>A 13, Lurup, Luruper Hauptstraße 79-97, Böttcherkamp 16-34: Der B-Plan Lurup 66 ist im Verfahren weiter vorangeschritten als im Steckbrief benannt. Der AK I hat am 31.05.2021 stattgefunden, am 27.01.2022 fand ein Nachgespräch zum AK I statt. Der Verfahrensstand lautet daher „vor Auslegung“. Bitte um Änderung des Realisierungszeitraums von „kurz“ auf „mittel“.</p> <p>B 61, Lurup, Böttcherkamp 181 (Geschwister-Scholl-Gesamtschule): Unter geltendes Plan-recht ist der rechtskräftige B-Plan Lurup 17 zu nennen.</p> <p>B 100, Lurup, Luruper Hauptstraße 169-181: Bitte unter „Besonderheiten/ Bewertung“ das Stichwort „Magistralenentwicklung“ ergänzen.</p> <p>B 104, Lurup, Luruper Hauptstraße 107: Bitte unter „Besonderheiten/ Bewertung“ das Stichwort „Magistralenentwicklung“ ergänzen.</p> <p>C 92, Lurup, Farnhornweg 5-65: Bitte unter dem Punkt „Besonderheiten/ Bewertung“ den Hinweis „RISE-Fördergebiet“ ergänzen. Siehe bereits abgegebene Stellungnahmen zu früheren Altonaer Wohnungsbauprogrammen hinsichtlich des möglichen Einsatzes einer Bodenordnung.</p>	<p>Die Änderung wurde vorgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Änderungen wurden vorgenommen.</p> <p>Die Änderungen wurden vorgenommen.</p> <p>Die Änderungen wurden vorgenommen.</p> <p>Die Änderungen wurden vorgenommen.</p> <p>Die Änderungen wurden vorgenommen.</p>
--	---	--

	<p>- Fortsetzung Stellungnahme BSW –</p> <p>C 95, Lurup, Farnhornweg Nord/Elbgaustraße: Bitte unter dem Punkt „Besonderheiten/ Bewertung“ den Hinweis „RISE-Fördergebiet“ ergänzen.</p> <p>B 27, Bahrenfeld, Bahrenfelder Chaussee 60-64 und 66: Bitte unter „Besonderheiten/ Bewertung“ das Stichwort „Magistralenentwicklung“ ergänzen.</p> <p>B 28, Bahrenfeld, Bahrenfelder Chaussee 120-124: Bitte unter „Besonderheiten/ Bewertung“ das Stichwort „Magistralenentwicklung“ ergänzen.</p> <p>B 30, Bahrenfeld, Notkestraße 107: Die BS-Festsetzung „Außengebiet“ ist unwirksam, dieser Teilbereich der Potenzialfläche wäre nach §34 BauGB zu beurteilen. Bitte prüfen, ob der Realisierungszeitraum auf „kurz“ geändert werden. In der Tabelle auf Seite 137 ist das Projekt auch unter 2023 angegeben.</p> <p>B 94, Bahrenfeld, Trübnerweg: Bitte bei Restriktionen „Verlagerung der Kleingärten“ ergänzen.</p> <p>B 95, Bahrenfeld, August-Kirch-Straße: In den Bebauungsplänen Bahrenfeld 10 und 27 sind große Teilflächen als Straßenverkehrsfläche festgesetzt (ehem. geplante Westumgehung). Diese dürfte aufgrund der nicht mehr verfolgten Straßenplanung funktionslos sein, könnte aber der Vollständigkeit halber aufgeführt werden.</p> <p>B 96, Bahrenfeld, Holstenkamp: In dem Bebauungsplan Bahrenfeld 10 sind große Teilflächen als Straßenverkehrsfläche festgesetzt (ehem. geplante Westumgehung). Diese dürfte aufgrund der nicht mehr verfolgten Straßenplanung funktionslos sein, könnte aber der Vollständigkeit halber aufgeführt werden.</p>	<p>Die Änderungen wurden vorgenommen.</p> <p>Die Änderungen wurden vorgenommen.</p> <p>Die Änderungen wurden vorgenommen.</p> <p>Die Änderungen wurden vorgenommen.</p> <p>Die Änderungen wurden vorgenommen.</p> <p>Für diesen Bereich ist neues Planrecht vorgesehen. Auf eine ausführliche Darstellung des heutigen Planrechts kann daher verzichtet werden.</p> <p>Siehe oben.</p>
--	---	--

	<p>- Fortsetzung Stellungnahme BSW –</p> <p>B 98, Bahrenfeld, Wichmannstraße: Bitte Restriktion streichen, da die Errichtung des Deckels nicht mehr zwingend erforderlich ist. Bei Nutzungsvorschlag neben Wohnen auch Entwicklung als ÖRU/UPW-Standort einfügen.</p> <p>B 109, Bahrenfeld, Daimlerstraße 44-48: Unter „Restriktionen“ sollte der Schienenlärm der S-Bahn benannt werden.</p> <p>C 38, Bahrenfeld, Bahrenfelder Chaussee 140-144: Bitte unter „Besonderheiten/ Bewertung“ das Stichwort „Magistralenentwicklung“ ergänzen.</p> <p>B 31, Groß Flottbek, Osdorfer Weg 147: Bitte unter „Besonderheiten/ Bewertung“ das Stichwort „Magistralenentwicklung“ ergänzen.</p> <p>B 33, Groß Flottbek, Osdorfer Landstr./Groß Flottbeker Straße (neben 80): Bitte unter „Besonderheiten/ Bewertung“ das Stichwort „Magistralenentwicklung“ ergänzen.</p> <p>C 46, Groß Flottbek, Osdorfer Landstraße 13 - 19: Bitte unter „Besonderheiten/ Bewertung“ das Stichwort „Magistralenentwicklung“ ergänzen.</p> <p>A 23, Othmarschen, Othmarscher Kirchenweg: Eignung SAGA bitte herausnehmen; bitte den Verweis auf Evokation entfernen, da das B-Plan-Verfahren seit 2022 abgeschlossen ist.</p> <p>C 14, Othmarschen, Baurstraße (Autobahnmeisterei): Hier wird wegen der nicht funktionslosen Verkehrsflächenfestsetzung ein B-Plan-Verfahren erforderlich sein. Es wird vorgeschlagen, dies unter „Handlungsschritte“ zu ergänzen.</p>	<p>Die Änderungen wurden vorgenommen.</p> <p>Es gelten die Bestimmungen des Schallschutzes im Hochbau.</p> <p>Die Änderungen wurden vorgenommen.</p> <p>Die Änderungen wurden vorgenommen.</p> <p>Die Änderungen wurden vorgenommen.</p> <p>Die Änderungen wurden vorgenommen.</p> <p>Die Änderungen wurden vorgenommen.</p> <p>Die Änderungen wurden vorgenommen.</p>
--	---	--

	<p style="text-align: center;">- Fortsetzung Stellungnahme BSW –</p> <p>B 106, Ottensen, Behringstraße 38: Aufgrund der überwiegenden Wohnnutzung scheint die Geschäftsgebietsausweisung funktionslos zu sein. Es wird vorgeschlagen, dies zu prüfen und ggf. im Steckbrief auf die Funktionslosigkeit hinzuweisen.</p> <p>A 11, Altona-Altstadt, Große Elbstraße: Bitte die „künftige Ausweisung“ mit dem aktuellen Planungsstand abgleichen. Der Realisierungszeitraum im Steckbrief ist als „mittel“ angegeben. In der Tabelle auf Seite 136 werden die 100 WE allerdings im Jahr 2023 gezählt. Hier ist ein Abgleich der Angaben erforderlich.</p> <p>B 04, Altona-Altstadt, Holstenstraße 20a: Bitte prüfen, ob der Realisierungszeitraum auf „kurz“ geändert werden kann.</p> <p>B 89, Altona-Altstadt, Paul-Roosen-Str. 43: Bitte unter dem Punkt „Besonderheiten/ Bewertung“ den Hinweis „RISE-Fördergebiet“ ergänzen.</p> <p>A 21, Altona-Nord, Holsten-, Haubach-, Harkort- und Holtenustraße (ehem. Holsten-Brauerei): Die Fläche liegt – wenn auch nur mit einem sehr kleinen Anteil – im Gebiet der SozErhVO Altona-Nord. Daher bittet die BSW darum, unter „Städtebauliches Konzept / Nutzungsvorschlag – Besonderheiten / Bewertung“ den Hinweis „Randbereiche der Potenzialfläche liegen in einem Gebiet der SozErhVO“ zu ergänzen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sobald der genauere Zeitplan absehbar ist, wird eine entsprechende Anpassung vorgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--

<p>Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) vom 24.03.2023</p>	<p>Die BUKEA stimmt dem Entwurf des Wohnungsbauprogramm Hamburg-Altona 2023 im Wesentlichen zu. Die Aktualisierung des Wohnungsbauprogramms Hamburg-Altona ist mit allen Ämtern abgestimmt und wird als gemeinsame Stellungnahme der BUKEA abgegeben.</p> <p><u>1.0 Allgemeines</u> Die Zustimmung der BUKEA zum bezirklichen Wohnungsbauprogramm beinhaltet nicht die Zustimmungen zu jeder einzelnen Fläche, auch präjudiziert sie insbesondere nicht Änderungen von Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsprogramm (LaPro). Die Entscheidung über FNP- und LaPro-Änderungen werden weiterhin im Rahmen von GrobAbstimmungen von BSW und BUKEA gefällt. Auch ersetzt diese Stellungnahme inhaltlich nicht die Stellungnahmen laufendender oder anstehender Bebauungsplan-Verfahren (B-Plan Verfahren).</p> <p><u>1.1 Grünes Netz und Volksinitiative „Hamburgs Grün erhalten“ (Drs. 21/16980) / Vertrag für Hamburgs Stadtgrün (Drs. 21/01547)</u> Das „Grüne Netz Hamburgs“ ist zu erhalten und weiterzuentwickeln. Es dient neben der Funktion als landschaftsorientiertes Gliederungselement des Siedlungsraumes als städtischer Erholungsraum, als ökologisch wirksame Biotopvernetzung, als stadtklimatischer Schutz- und Entwicklungsraum und als grüne Wegeverbindung für den Fuß- und Radverkehr.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---

- Fortsetzung Stellungnahme BUKEA –

Im April 2019 haben die Regierungsfractionen SPD und Grüne eine Vereinbarung mit der Volksinitiative „Hamburgs Grün erhalten“ geschlossen (Drucksache 21/16980 vom 24. April 2019, beschlossen am 08. Mai 2019). Die Vereinbarung zielt auf den Erhalt und die Sicherung des Stadtgrüns, um einerseits die naturschutzfachlichen Werte und andererseits die Lebensqualität der Hamburgerinnen und Hamburger zu fördern. Darüber hinaus wurde der Abschluss eines Vertrages für Hamburgs Stadtgrün zwischen Senatsbehörden und den Bezirken sowie anderen städtischen Trägern der Grünentwicklung (Drucksache 21/01547 vom 17. Juni 2021, beschlossen am 22. Juni 2021) vereinbart. Mit dem Vertrag verpflichten sich die Vertragspartner auf eine eigenverantwortliche und aktive Umsetzung der folgenden wesentlichen Ziele:

- die Flächenkulisse des Grünen Netzes Hamburg in der inneren Stadt bis einschließlich des 2. Grünen Ringes künftig von Bebauung freizuhalten, wobei einschränkende Hinweise zu beachten sind und das Grüne Netz weiterzuentwickeln sowie
- den vorhandenen Bestand an öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen grundsätzlich nicht für bauliche Entwicklung in Anspruch zu nehmen

Bei sämtlichen Projekten sind daher die o.g. Drucksachen zu beachten. Minimierung von Flächenversiegelung, Grünerhalt, Verbesserung der Naturqualität sind stärker zu beachten. Bei der Entwicklung neuer Quartiere sind regelmäßig neue öffentliche Grünanlagen zu schaffen, sofern sie nicht direkt an öffentlichen großen Parkanlagen liegen.

Zur Kenntnis genommen.

Das Wohnungsbauprogramm Altona beachtet diese Ziele.

Zur Kenntnis genommen.

- Fortsetzung Stellungnahme BUKEA –

1.2 Qualitätsoffensive Freiraum

Weiterhin soll die Entwicklung neuer Wohnungsbauflächen mit der Verbesserung von Freiraumqualitäten, der sog. „Qualitätsoffensive Freiraum“ erfolgen. Der strategische Planungsansatz steht dafür, Freiraumqualitäten auch in einer kompakter werdenden Stadt zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Bauliche Verdichtung soll immer mit einer Verbesserung der Qualitäten von öffentlichen und privaten Freiräumen in den Quartieren einhergehen, um gleichzeitig einen „grünen Mehrwert“ für alle zu erzielen. Angestrebt wird eine urbane Dichte mit hoher Freiraumqualität.

Die Einbindung neuer Wohnquartiere in das „Grüne Netz“ Hamburg und die „Qualitätsoffensive Freiraum“ sind wesentliche Qualitätsmerkmale für eine nachhaltige Wohnstandort-Entwicklung. Sie sind mehr denn je als wichtige Faktoren in das Wohnungsbauprogramm einzubeziehen und deshalb auch in der Einführung bzw. den Zielsetzungen anzuführen.

1.3 Dach- und Fassadenbegrünungs-Strategie

Die Anpassung an die Folgen des Klimawandels ist neben der Reduktion der Treibhausgasemissionen zentrales Ziel der Klimapolitik des Senats und die Etablierung von Gründächern bleibt daher ein wichtiges Ziel.

Mit der Drs. 20/11432 (Gründachstrategie für Hamburg – Zielsetzung, Inhalt und Umsetzung) hat sich Hamburg seit 2014 verpflichtet, im Rahmen der klimagerechten Stadtentwicklung, die die Zielsetzungen der Klimafolgenanpassung und des Klimaschutzes verfolgt, die Gründachfläche in Hamburg erheblich zu erhöhen. Bei jedem Verfahren (B-Plan, Bau- und Plangenehmigung) soll geprüft werden, ob eine intensive oder extensive Dachbegrünung bei den jeweiligen Bauvorhaben umsetzbar ist. Besonderer Wert liegt dabei auf der Erhöhung der Lebensqualität, durch die Erschließung von Dachflächen als nutzbare Freiräume (Freizeit-, Sport- und Spielflächen, Naturerlebnis, Ruhezonen, soziales Miteinander). Bis Ende 2024 unter-

Das Wohnungsbauprogramm Altona unterstützt diese Ziele.

Das Wohnungsbauprogramm Altona unterstützt diese Ziele.

	<p>stützt der Senat den freiwilligen Bau von Gründächern mittels der Hamburger Gründachförderung.</p> <p>Alle geeigneten Dachflächen sollen gemäß Hamburger Klimaschutzgesetz (Hmb-KliSchG § 16 (1)) möglichst in Kombination von Gründächern mit Photovoltaikanlagen genutzt werden.</p> <p>Die Leitkriterien der energetischen Sanierung öffentlicher Gebäude (Drs. 2019/2810 Pkt. 1.4.3) sehen vor, dass die FHH ihre Vorbildfunktion wahrnehmen und ihren Beitrag zum Bau von Gründächern auf öffentlichen Gebäuden leisten - und so hohe ökologische, wirtschaftliche und innovative Standards in die Stadtentwicklung einbringen wird.</p> <p>Entsprechend den Zielsetzungen der ersten Fortschreibung des Hamburger Klimaplanes Drs. 21/19200 und der Koalitionsvereinbarung (22. Leg.) sollen Gebäude in der Stadt auch mit Fassadenbegrünung versehen werden, um die positiven Auswirkungen auf das Lokalklima und den Stadtraum umfänglich auszuschöpfen. Seit dem 01. Juni 2020 sind Fassadenbegrünungen im Programm „Hamburger Gründachförderung“ daher förderfähig. Der Zeitraum des Förderprogramms ist bis Ende 2024 angesetzt. Informationen sind im Hamburger „Handbuch Grüne Wände“ (Download unter www.hamburg.de/broschueren) zu finden.</p> <p>Im Bündnis für das Wohnen in Hamburg für die 22. Legislaturperiode wurde unter Punkt 4.7 und 4.11 Dach- und Fassadenbegrünung als Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel vereinbart. Die Wohnungsverbände werden auf ihre Mitglieder einwirken, bei Neubauvorhaben und Bestandssanierungen vermehrt Dach- und Fassadenbegrünungen – auch in Kombination mit Solaranlagen – umzusetzen.</p> <p><u>1.4 Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm</u></p> <p>Falls Änderungen erforderlich sind, sollte dies unter Handlungsschritte mitaufgenommen werden (nicht alle Flächen sind daraufhin geprüft worden).</p>	<p>Das Wohnungsbauprogramm Altona unterstützt diese Ziele.</p> <p>Sofern Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden, wird dies dort geregelt. Angaben im Wohnungsbauprogramm sind nicht maßgeblich.</p>
--	---	---

- Fortsetzung Stellungnahme BUKEA -

1.5 Landschaftsschutz

Unter dem Gliederungspunkt „Restriktionen“ sollte aufgeführt werden, ob die Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Allein die Auflistung unter Landschaftsprogramm ist nicht ausreichend, da im Landschaftsprogramm auch geplante Landschaftsschutzgebiete mit dargestellt werden, eine Unterscheidung gibt es hier nicht. Die Darstellung entspricht nicht immer dem aktuellen Stand. Falls Änderungen erforderlich sind, sollte dies unter „Handlungsschritte“ mitaufgenommen werden.

1.6 Arten- und Biotopschutz

Der gesetzliche Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist bei jedem Verfahren zu berücksichtigen. Dies gilt neben Neubau auch bei Sanierung und oder Umbau von Gebäuden im Bestand als auch bei Rückbauvorhaben sowie bei Gehölzrodungen mit potenziellen Quartieren (z.B. Höhlungen).

Zur Vermeidung von naturschutzrechtlichen Beeinträchtigungen durch umweltschädliche Lichtemissionen im Sinne von § 13ff und §44 BNatSchG, sind diese insbesondere fledermaus-, vogel- und insektenfreundlich zu gestalten. Hier ist der Leitfaden Licht: Naturschutzfachliche Bewertung von Licht im Rahmen von Eingriffen (Vorabversion) (abrufbar unter:

www.hamburg.de/lichtverschmutzung) zu berücksichtigen. Zudem ist grundsätzlich der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG zu berücksichtigen, entsprechende Flächen sind zwingend von Bebauung freizuhalten und im Sinne des Naturschutzes zu entwickeln.

Im Zuge der Stärkung der Biodiversität im urbanen Gebiet im Sinne der Bürgerschaftsdrucksache 21/16980 sind bei Planungen moderne Ansätze zu verfolgen, die den Biotopwert der betroffenen Flächen mindestens halten oder im Idealfall stärken. Dies beinhaltet auch die Förderung der Artenvielfalt

Im Zuge der einzelnen Flächenentwicklung wird dies jeweils geprüft. Das Wohnungsbauprogramm kann nicht jeden erdenklichen Verfahrensschritt vorab betrachten.

Das Wohnungsbauprogramm Altona beachtet diese Ziele. Die gesetzlichen Vorgaben kommen in den einzelnen formellen Verfahren zum Tragen. Das Wohnungsbauprogramm greift diesen nicht vor.

	<p>- Fortsetzung Stellungnahme BUKEA -</p> <p>im besiedelten Bereich (z.B. durch Animal-Aided Design oder ähnliche Planungsansätze). Bei anstehenden städtebaulichen, architektonischen oder freiraumplanerischen Wettbewerben und der Aufstellung dieser ist die BUKEA, N3 zu beteiligen.</p> <p><u>1.7 Gewässerschutz</u></p> <p>Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist gemäß den RISA-Kriterien weitgehend vor Ort zu belassen. Zur Vermeidung von Missständen bei der Niederschlagswasserableitung ist die Regenwasserbewirtschaftung im Plangebiet vorzunehmen.</p> <p>Für die Versickerung von Niederschlagswasser geeignete Flächen sind zu kennzeichnen. RISA-Aspekte sind u.a. durch Dachbegrünungen, Rückhaltung des Niederschlagswassers und Mitnutzung von Flächen bei Starkregenereignissen in die Planungen einzubinden.</p> <p>Für Flächen, die an Gewässern liegen, sind naturnahe Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m Breite zu erhalten bzw. herzurichten. Eine offene Oberflächenentwässerung ist einer verrohrten vorzuziehen. Niederschlagswassereinleitungen dürfen nicht zu hydraulischem Stress oder stofflichen Belastungen im Gewässer führen. § 30 geschützte Biotope gemäß Bundesnaturschutzgesetz dürfen keinen erheblich negativen Auswirkungen ausgesetzt werden.</p> <p>Für Flächen in Überschwemmungsgebieten oder solche, deren Oberflächenentwässerung in ein Überschwemmungsgebiet führt, ist sicherzustellen, dass sich durch die zukünftige Versiegelung keinerlei negative Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet ergeben werden.</p>	<p>Das Wohnungsbauprogramm Altona beachtet diese Ziele. Eine Behördenbeteiligung findet regelhaft statt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Bauwillige werden vom Bezirksamt stets darauf hingewiesen, dass für die Oberflächenentwässerung Teile des Grundstücks vorgesehen werden müssen.</p>
--	---	--

	<p>- <i>Fortsetzung Stellungnahme BUKEA -</i></p> <p><u>1.8 Erschließung – Entwässerung:</u> Um die abwassertechnische Erschließung der Plangebiete sicherzustellen, ist die notwendige Planung der Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung frühzeitig einzubeziehen. Angesichts fortschreitender Nachverdichtungen und einer klimawandelbedingten Zunahme von Starkregenereignissen ist ein nachhaltiges Konzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung der öffentlichen wie auch der privaten Flächen zu erstellen. Regelungen müssen quartiersbezogen im Vorwege von Planverfahren entwickelt werden; Flächenkapazitäten (für Versickerung, Verdunstung, Rückhaltung, Speicherung, Regenwassernutzung und zur Starkregenvorsorge) müssen geplant und vorgehalten werden.</p> <p>Sollte die Einleitungsmenge für Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen durch HamburgWasser oder in ein oberirdisches Gewässer durch die zuständige Wasserbehörde begrenzt werden, sind ausreichende Rückhalteeinrichtungen von vornherein vorzusehen.</p> <p>In Bezug auf Starkregenvorsorge sind in auch die Zuflüsse aus Oberliegerbereichen und Veränderungen der Unterliegersituation durch einen erhöhten Abfluss zu berücksichtigen. Ein wichtiges Hilfsmittel für die Beurteilung der Gefahrenlage bei Starkregenereignisse ist die in 2021 veröffentlichte Starkregenhinweiskarte (Geoportal) der Stadt Hamburg. Diese ist bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Dadurch ggfs. entstehende, zusätzliche Flächenbedarfe für notwendige Rückhaltung- und Retentionsflächen sind entsprechend den Zielsetzungen der RegenInfraStrukturAnpassung (RISA) bereits in den ersten Planungsphasen (Funktionplan/Masterplan) zu berücksichtigen.</p>	<p>Das Wohnungsbauprogramm Altona beachtet diese Ziele. Eine Behördenbeteiligung findet regelhaft statt.</p> <p>Das Wohnungsbauprogramm Altona beachtet diese Ziele. Eine konkrete Flächenbevorratung und andere entsprechende Maßnahmen sind jedoch nicht Gegenstand eines Wohnungsbauprogramms, sondern obliegen der Wasserwirtschaft. Falls es zu Flächenkonkurrenzen kommen sollte, werden diese erörtert.</p>
--	---	--

- Fortsetzung Stellungnahme BUKEA -

1.9 Energie und Klimaschutz

Der Hamburger Senat hat im Dezember 2019 mit der Ersten Fortschreibung des Hamburger Klimaplanes als Ziel festgelegt, die CO₂-Emissionen bis 2030 um 55 % und bis 2050 um mind. 95 % ggü. 1990 zu reduzieren, um Klimaneutralität zu erreichen. Er verfolgt das Zielbild einer Climate Smart City. Im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG vom 24. März 2021 („Klimaschutz-Beschluss“) sowie aufgrund der anschließenden Nachbesserungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes werden aktuell im Rahmen der Zweiten Fortschreibung des Hamburger Klimaplanes die Klimaschutzziele fortgeschrieben. Die Ziele spiegeln sich in den integrierten Klimaschutzkonzepten der Bezirke wider. Senat wie Bezirke arbeiten entsprechend auf einen klimaneutralen Gebäudebestand hin, was im Neubau v. a. mit effizienten Gebäudestandards und einer erneuerbaren Wärmeversorgung zu erreichen ist. Entsprechende Handlungsmaximen müssen sich in den Prozessen aller Flächenentwicklungen nach den bezirklichen Wohnungsbauprogrammen wiederfinden und – wo sinnvoll möglich – auch mit einer Betrachtung der Chancen für besonders effizienten und wirtschaftlichen Klimaschutz unter Einbezug des jeweils betroffenen Quartiers einhergehen. Hierzu dient vor allem die Gestaltung von kompakten Gebäuden mit kompakten Baugrenzen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren. Solche Gebäude haben alleine aufgrund der Geometrie besonders effiziente Eigenschaften, insbesondere im Vergleich zu freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern oder Gebäuden mit stark aufgegliederten Fassaden und Geometrien. Parallel zu der Entwicklung von Quartierskonzepten mit einer hohen Multifunktionalität in der Flächennutzung, zählt der Ausbau der lokalen erneuerbaren Energieerzeugung insgesamt maßgeblich zu den Instrumenten des Klimaschutzes. Somit ist die Pflicht zum Vorhalten einer Anlage zur Stromerzeugung durch Nutzung solarer Strahlungsenergie (§ 16 Hamburgisches Klimaschutzgesetz 2020 in Verbindung mit der Hamburgischen Klimaschutz-Umsetzungspflichtverordnung) zu berücksichtigen. Die Pflicht besteht für alle Neubauten mit einem Baubeginn nach dem 01.01.2023, sowie bei der vollständigen Entfernung und Erneuerung der Dach

Das Wohnungsbauprogramm Altona unterstützt diese Ziele, betrachtet jedoch im Grundsatz Potenzialflächen. Energetische Vorgaben sind in gesetzlichen Regelungen und Fachplanungen verankert.

Der Einfluss der Bauweise auf diesen Aspekt ist Bestandteil der Abwägung.

Die gesetzlichen Regelungen sind allgemein bekannt. Das Bezirksamt weist im Einzelfall darauf hin.

	<p style="text-align: center;">- Fortsetzung Stellungnahme BUKEA -</p> <p>haut nach dem 01.01.2025, jeweils möglichst in Kombination mit Dachbegrünungsmaßnahmen.</p> <p>Das Amt Energie und Klima regt an, die Inhalte der obigen Hinweise auf der Seite 5 des Entwurfsdokumentes zu integrieren. Auf Seite 5 wird auch der Hamburger Klimaplan genannt. Die vom Hamburger Senat mit dem Eckpunktepapier zur Zweiten Fortschreibung des Hamburger Klimaplanes beschlossenen neuen Klimaschutzziele werden in dem Wohnungsbauprogramm nicht dargelegt. Deshalb wird gebeten, Folgendes zu ergänzen: „Im Dezember 2022 hat der Senat ein Eckpunktepapier zur Zweiten Fortschreibung des Hamburger Klimaplanes verabschiedet, mit dem neuen klimapolitischen Ziel, bis 2030 die CO₂-Emissionen gegenüber dem Basisjahr 1990 um 70 Prozent und bis 2045 um 98 Prozent zu reduzieren.“ Darüber hinaus wird auf Seite 4 auf das „Bündnis für das Wohnen in Hamburg“ zwischen der FHH und den Verbänden der Wohnungswirtschaft mit der Fortschreibung im Jahr 2016 hingewiesen. Es wird hier um Aktualisierung gebeten, da dieser Vertrag im Jahr 2021 fortgeführt wurde. Zudem enthält der Vertrag ein Kapitel zum Thema Klimaschutz, das im Wohnungsbauprogramm Altona hervorgehoben werden sollte.</p> <p><u>1.10 Lärmbekämpfung</u> Hinsichtlich des Bereiches Lärmbekämpfung wird aufgrund der bestehenden Wohnungsbaupolitik die Lösung der Lärmproblematik bei innerstädtischer Verdichtung schwieriger. Es wird gebeten, darauf hinzuweisen, dass Flächen nach eingehender Fachprüfung in den nachfolgenden Verfahren (u.a. Bebauungsplanung) auch wieder herausgenommen werden können bzw. müssen, wenn Belange dagegenstehen.</p> <p><u>1.11 Luftreinhaltung</u> Es wird gebeten, in dem Abschnitt 2 „Rahmenbedingungen“ des Wohnungsbauprogramms einen neuen Abschnitt wie folgt aufzunehmen:</p>	<p>Die Ergänzung wurde aufgenommen.</p> <p>Die Fortschreibung ist bereits benannt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Das Wohnungsbauprogramm Altona greift den einzelfachlichen Prüfungen nicht vor.</p> <p>Die Zielrichtung der Luftreinhaltung in Hamburg sind allseits bekannt, so dass auf eine textliche Übernahme verzichtet wird.</p>
--	---	--

- Fortsetzung Stellungnahme BUKEA -

„Luftreinhalteplanung der FHH

Die EU-Luftqualitätsrichtlinie (umgesetzt in der 39. BImSchV) legt verbindlich einzuhaltende Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit fest.

Die Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte in Hamburg stellt eine gesamtstädtische Aufgabe dar. Bauliche Verdichtungen, insbesondere eine geschlossene Randbebauung an vielbefahrenen Straßen, führen zu einer zunehmenden Verschlechterung der lokalen Durchlüftungsverhältnisse. Die hierdurch regelmäßig hervorgerufene Erhöhung der lokalen Immissionsbelastung durch Anreicherung der Schadstoffkonzentration kann in Kombination mit einer möglichen Zunahme der motorisierten Verkehre und/oder Verschlechterung der Verkehrsdichte noch verstärkt werden. Diesen Effekten ist frühzeitig im Planungsprozess, z.B. mit geeigneten Durchlüftungskonzepten, entgegenzuwirken. Bei einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit ist mit Klagen Dritter und ggf. auch mit der Einleitung eines weiteren EU-Vertragsverletzungsverfahrens zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund weist die BUKEA darauf hin, dass die Belange der Luftreinhalteplanung frühzeitig in allen für die Luftqualität relevanten Planungen, wie z.B. der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind. Planungskonzepte und Planvorhaben sind sorgfältig hinsichtlich möglicher Vorbelastungen mit Luftschadstoffen im Plangebiet zu prüfen und Verschlechterungen der Luftqualität sind zu vermeiden.“

1.12 Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes und der Altlasten werden im Regelfall von den bezirklichen Dienststellen (BA/VS 3) im Rahmen der bezirksinternen Abstimmung in das Wohnungsbauprogramm eingebracht. BA/VS 3 ist daher am Verfahren zu beteiligen.

Das Wohnungsbauprogramm Altona greift den einzel-fachlichen Prüfungen nicht vor.

Das Wohnungsbauprogramm Altona ist im Wesentlichen eine Flächenübersicht und greift den einzel-fachlichen Prüfungen nicht vor. Eine Überfrachtung mit Fachinformationen erschwert ggf. die Lesbarkeit und ist zu vermeiden.

Das Wohnungsbauprogramm Altona greift den einzel-fachlichen Prüfungen nicht vor. Die Belange sind im zugehörigen Bebauungsplanverfahren einzubringen.

- Fortsetzung Stellungnahme BUKEA -

Zur Reduzierung der zusätzlichen Flächenversiegelung sind versiegelte Flächen auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Wenn möglich sollte auf wasserdurchlässige Alternativen – wie z.B. Rasengittersteine – ausgewichen werden. Wie derzeit schon zu beobachten ist mit dem Fortschreiten des menschengemachten Klimawandels mit einer Zunahme von Starkregenereignissen und Hitzetagen zu rechnen. Unversiegelte Böden können durch die Reduzierung des Oberflächenabfluss Überflutungen verhindern bzw. abschwächen. Ebenso bieten unversiegelte und bewachsene Böden eine Kühlungsfunktion und können das Aufheizen ihrer Umgebung abschwächen.

Jede zusätzlich geschaffene Versiegelung bedeutet gleichzeitig umso größere notwendige Anstrengungen bei künftigen Entsiegelungsmaßnahmen der FHH. Bei der Realisierung der Wohnungsbaupotentiale sollten deshalb – z.B. im Rahmen von Bebauungsplanverfahren – gleichzeitig weitere Entsiegelungsmaßnahmen geprüft werden.

1.13 Agrarwirtschaft

Die Belange der Agrarwirtschaft sind zu berücksichtigen. Näheres zu den Zielsetzungen hat der Senat im Agrarpolitischen Konzept dargelegt. Vor diesem Hintergrund weist die BUKEA darauf hin, dass die Belange der Agrarwirtschaft frühzeitig in allen relevanten Planungen, wie z.B. der Bauleitplanung, durch entsprechende Beteiligung der Abteilung A1 der BUKEA abzusichern sind.

1.14 Abfallwirtschaft

Für die weitere Planung wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Berücksichtigung ausreichender Müllbehälterstandplätze für die getrennte Sammlung der einzelnen häuslichen Abfallfraktionen (Hausmüll, Biomüll, Altpapier sowie Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen [gelbe Tonne]) auf den

Das Wohnungsbauprogramm Altona greift den einzel-fachlichen Prüfungen nicht vor. Die Belange werden im zugehörigen Verfahren geprüft.

Das Wohnungsbauprogramm Altona greift den einzel-fachlichen Prüfungen nicht vor. Die Belange werden im zugehörigen Verfahren geprüft.

Das Wohnungsbauprogramm Altona greift den einzel-fachlichen Prüfungen nicht vor. Die Belange werden im zugehörigen Verfahren geprüft.

Zur Kenntnis genommen. Das Wohnungsbauprogramm Altona greift den einzel-fachlichen Prüfungen nicht vor. Die Belange werden im zugehörigen Verfahren geprüft.

- Fortsetzung Stellungnahme BUKEA -

privaten Grundstücken.

- Berücksichtigung von ausreichend Depotcontainerstandplätzen für die getrennte Sammlung von Altglas, Altpapier und Elektrokleingeräten im öffentlichen Raum. Unter Umständen können im Einzelfall auch Unterflursysteme eingesetzt werden.

- Öffentliche Wege sind z.B. durch Wahl der Bodenbeläge und Vermeidung von Hindernissen so zu gestalten, dass eine wirtschaftliche Reinigung möglich ist und die betrieblich umsetzbare Zugänglichkeit für die Reinigung ist mit der Stadtreinigung Hamburg (SRH) abstimmen. Die SRH übernimmt Tätigkeiten, die über die gesetzlich übertragenen Aufgaben hinausgehen nur gegen gesonderte Kostenübernahme (z.B. das Entfernen von in Bankritzten befindlichen / verklemmten Müllablagerungen wie Zigarettenkippen, Kornkorken, Verpackungsmüll).

Zu den genannten Punkten wird darum gebeten, rechtzeitig mit der SRH Kontakt aufzunehmen.

2. Zu den Flächen im Einzelnen

Bei den im aktuellen Entwurf verbliebenen Flächen behalten die bereits 2021 abgegebenen Stellungnahmen ihre Gültigkeit. Folgende Anmerkungen zu den (neu aufgenommenen) Flächen sind außerdem zu berücksichtigen und an geeigneter Stelle in den Steckbrief zur jeweiligen Fläche aufzunehmen.

A32 Björnsonweg

- Ergänzungen unter „Besonderheiten“

- Lage in der geplanten Erweiterung des Wasserschutzgebiets Boursberg, Zone III

Zur Kenntnis genommen. Das Wohnungsbauprogramm Altona greift den einzel-fachlichen Prüfungen nicht vor. Die Belange werden im zugehörigen Verfahren geprüft.

Zur Kenntnis genommen. Das Wohnungsbauprogramm Altona greift den einzel-fachlichen Prüfungen nicht vor. Die Belange werden im zugehörigen Verfahren geprüft.

BUKEA und Hamburg Wasser haben ihre Belange in das Bebauungsplanverfahren Blankenese 52 eingebracht.

	<p>- Fortsetzung Stellungnahme BUKEA -</p> <p><u>B109 Daimlerstraße 44-46</u> - Ergänzungen/Berichtigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Vollzug der Starkregenvorsorge ist zurzeit auf die übergeordneten städtebaulichen Planungen beschränkt bzw. für diese planmäßig vorgesehen. Im Rahmen der Prüfung nach DIN 1986-100:12-2016 und §11a HmbAbwG (Einleitgenehmigung in die öffentlichen Abwasseranlagen bei Einleitmengenbegrenzung) erfolgt lediglich die Prüfung der Grundstücksentwässerung und des Überflutungsnachweises. Ober-/Unterliegerbeziehungen und u.U. bereits bestehende Überflutungsprobleme werden nicht betrachtet. Daher ist für dieses Vorhaben zu prüfen, ob eine Starkregengefährdung besteht und welche Vorsorgemaßnahmen ggf. zu treffen sind. Eine erste Auswertung der Starkregenhinweiskarte hat ergeben, dass sich eine Senkenflächen im Bereich der S-Bahn Überführung vorhanden sind, die zu einer Gefährdung durch Starkregen führen kann. 	<p>Die angesprochenen Senkenflächen befinden sich im öffentlichen Raum. Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorgaben an Regenwasserrückhaltung auf Privatflächen.</p>
<p>Behörde für Inneres vom 27.03.2023</p>	<p>Die Behörde für Inneres und Sport stimmt dem Drucksachenentwurf mit folgenden Hinweisen zu:</p> <p><u>Stellungnahme der Polizei</u></p> <p>Das Ansinnen des Bezirksamtes Altona, dem anhaltenden Wohnraumbedarf mittels einer angemessenen Wohnraumversorgung durch Wohnungsneubau auf einem dauerhaft hohen Niveau zu entsprechen, wird grundsätzlich begrüßt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

- Fortsetzung Stellungnahme BIS -

Allgemeinpolizeiliche Aspekte:

Die geplanten Baumaßnahmen führen zu einer Nachverdichtung der vorhandenen Siedlungsstrukturen mit allgemeinpolizeilicher Relevanz. Die Intensität der Auswirkungen steht dabei in Abhängigkeit zum vorherrschenden Wohnbestands und zur jeweiligen Bevölkerungsdichte. In dicht besiedelten Wohngebieten reagiert die Bevölkerung auf substanzielle Änderungen in ihrem jeweiligen Wohnumfeld potenziell engagiert, z.B. mit einer hohen Beteiligung an Anwohner- und Bürgerinitiativen sowie demonstrativen Aktionen.

Auf die zu erwartende erhöhte Arbeits- und Einsatzbelastung ist insbesondere im Rahmen der strategischen Personalplanung sowie ggf. einer Aufstockung der Einsatzmittel und einem entsprechenden Gebäudemanagement zeitgerecht zu reagieren. Entsprechende Planungen können erst erfolgen, wenn die genauen Umsetzungsschritte der Bauvorhaben bekannt sind.

Kriminalpolizeiliche Aspekte:

Aus kriminalpräventiver Sicht fehlt in der Auflistung das grundsätzliche Ziel, zu einem positiven Sicherheitsgefühl der zukünftigen Wohnbevölkerung in Altona beizutragen. Es wird daher angeregt, dies zu ergänzen.

Die Frage nach der individuell empfundenen Sicherheit ist ein wesentlicher Standortfaktor und damit ein wichtiges Qualitätsmerkmal des Städtebaus im 21. Jahrhundert. Neben den sozialen, ökonomischen, ökologischen und straßenverkehrlichen Faktoren gilt es auch, kriminalpräventive Aspekte zu berücksichtigen. Sowohl die sozialen als auch die räumlichen Strukturen eines Wohnquartiers beeinflussen die Entstehung von Kriminalität. Durch die architektonische, freiraumplanerische und städtebauliche Gestaltung von Wohnanlagen kann Kriminalität verhindert bzw. erschwert werden.

Zur Kenntnis genommen.

Der Aspekt wurde ergänzt.

Das Bezirksamt begrüßt die fachliche Begleitung der Kriminalprävention in städtebaulichen Projekten.

- Fortsetzung Stellungnahme BIS -

Als positive Strategie wird weiterhin die Konversion von Flächen und Gebäuden sowie das Instrument des intelligenten Flächentauschs gesehen. Ziel ist es, dem Nachfragedruck an Wohnraum sowie den Erfordernissen aus anderen Lebensbereichen wie z.B. Natur und Freiraum, Verkehr und Infrastruktur zu harmonisieren. Hier ist bei den Planungen zu berücksichtigen, dass unausgewogene Nachverdichtungen das Risiko bergen können, dass bislang unauffällige und funktionierende Nachbarschaften im Quartier zerstört werden und sich mittel- und langfristig eher nachteilige kriminologische Folgeentwicklungen zeigen. Bei der Um- oder Neugestaltung von Wohnquartieren gilt es, die Wirkungszusammenhänge zwischen Umwelt, dem menschlichen Verhalten und den Empfindungen des Einzelnen zu beachten. Ein Wohnquartier, bei dessen Gestaltung auch kriminalpräventive Grundsätze beachtet werden, profitiert von der Einhaltung sicherungstechnischer Mindeststandards und dadurch reduzierten Tatgelegenheitsstrukturen. Man schafft den Raum für positive nachbarschaftliche Begegnungen und fördert gleichzeitig die informelle Sozialkontrolle, die sich positiv auf die Sicherheitsstruktur einer Nachbarschaft / eines Quartiers auswirken kann.

Ferner wird seitens der städtebaulichen Kriminalprävention wie bereits im Vorjahr angeregt, das Thema Fahrraddiebstahl bei den Planungen zu den Freiraumgestaltungen zu berücksichtigen. Nach wie vor sind Zweiräder, auch als Lastenräder oder E-Bikes, ein begehrtes Diebesgut. Ein wichtiger Beitrag für eine zukunftsweisende Steigerung der Attraktivität des Fahrradverkehrs in Hamburg liegt somit in der Bereitstellung sicherer (hier wohnraumnaher) Fahrradabstellplätze. Fahrradabstellplätze sind sicher, wenn sie gut erreichbar sowie einsehbar, sind so dass sie einem hohen Maß an Sozialkontrolle unterliegen. Sie halten ausreichend Stellplatz (auch für Lastenfahrräder) vor, sind beleuchtet und bieten die Möglichkeit, Fahrräder an fest verbauten, stabilen Bügeln oder Gestängen anzuschließen, wo sie ihrerseits keine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer darstellen.

Diese Aspekte werden möglichst weitgehend berücksichtigt. In Bebauungsplanverfahren ist die zuständige LKA-Dienststelle für städtebauliche Kriminalprävention regelmäßig beteiligt.

Zur Kenntnis genommen.

- Fortsetzung Stellungnahme BIS -

Verkehrspolizeiliche Aspekte:

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind jedoch so allgemein gehalten, dass sie keine konkrete Beurteilung aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht ermöglichen. Es handelt sich überwiegend um Baumaßnahmen nach geltendem Baurecht, welche im Baugenehmigungsverfahren im Rahmen der Behördenbeteiligung durch die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden der Polizeikommissariate (PK) zu beurteilen sind. Ein geringer Teil der dargestellten Projekte umfasst auch aktuell in Planung befindliche bzw. bereits abgeschlossene Bebauungsplan-Verfahren. Eine Beurteilung straßenverkehrsbehördlicher Belange wird durch die Beteiligung der „Träger öffentlicher Belange“ (TÖB) im Bebauungsplanverfahren seitens der zentralen Straßenverkehrsbehörde (VD 52) gewährleistet. In der Regel erfolgt hierbei auch eine Beteiligung der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden.

Besonderheit Projekt B 36

Bei dem Projekt B 36 handelt es sich um eine freigewordene Fläche eines ehemaligen Beachclubs mit Parkplatz sowie den Bauwagenplatz „Zomia“. Die genannten Freiflächen sollen nach hiesigen Erkenntnissen im Rahmen dortiger Brückenbaumaßnahmen genutzt werden. Der Entwurf sieht für den genannten Bereich eine soziale und kulturelle Nutzung sowie studentisches Wohnen und eine Gewerbenutzung vor. Der Bauwagenplatz „Zomia“ befindet sich seit über elf Jahren in der Max-Brauer-Allee 220.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hatte der ursprünglich auf einem unbebauten Grundstück in Hamburg-Wilhelmsburg lebenden Bauwagengruppe „Zomia“ den Platz in der Max-Brauer-Allee 220 nach einer Räumungsverfügung im Jahr 2011 als Ausweichareal angeboten. Die Bewohner sind der linken Szene zugehörig und sympathisieren mit dem Kulturzentrum „Rote Flora“. Sie lehnen den Kontakt zur Polizei, auch zu den Stadtteilpolizisten, ab.

Es ist zutreffend, dass die konkreten Vorhaben in den regelhaften Verfahren bearbeitet werden.

Aufgrund des geplanten Neubaus der Sternbrücke steht diese Potenzialfläche zunächst nicht zu Verfügung. Der Wagenplatz „Zomia“ ist von dieser Baumaßnahme geringfügig betroffen.

	<p style="text-align: center;">- Fortsetzung Stellungnahme BIS -</p> <p>Für den Fall einer erforderlichen Kontaktaufnahme besteht daher derzeit die Regelung, dass ein Mitarbeiter des Bezirksamtes Altona vermittelt. Bei einer möglichen Räumung des Platzes sind Solidaritätsaktionen von friedlichem Protest bis hin zu Straftaten im Kontext Gentrifizierung nicht auszuschließen. Hierbei wäre die Unterstützung nicht nur aus dem Stadtteil seitens verschiedenster linker Gruppierungen mehr als wahrscheinlich.</p> <p>Nach Auffassung der Polizei können frühzeitige Verhandlungen des Bezirksamts mit den Bewohnern erheblichen positiven Einfluss auf die Art, Dauer und Intensität des möglichen Protestes haben. Sollte den Bewohnern ein entsprechendes Grundstück zur Verfügung gestellt werden, das von ihnen akzeptiert wird, dürfte ein Protest wohl nur geringfügig bzw. gar nicht stattfinden.</p> <p><u>Unterstützung bei weiteren Planungen durch die Polizei</u></p> <p>Eine Beteiligung der Polizei und namentlich des Landeskriminalamts (LKA FSt 33 – Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle), der VD 52 sowie der jeweils örtlich zuständigen PK ist bei allen ihren Zuständigkeitsbereich berührenden Maßnahmen/Projekten weiterhin zu gewährleisten; dieses betrifft insbesondere die Bereiche städtebauliche Kriminalprävention (einschließlich baulicher Terrorschutz) und Verkehr.</p> <p><u>Stellungnahme Feuerwehr</u></p> <p>Die Feuerwehr ist im Bebauungsplanverfahren über die Bauleitplanung als TÖB frühzeitig zu beteiligen. Zudem ist bei der Realisierung dieser Bereiche das Sachgebiet F0212-Verkehrsflussoptimierung (Verkehr@Feuerwehr.Hamburg.de) zu beteiligen.</p> <p>Die Feuerwehr muss bei den Bebauungsplanverfahren frühzeitig beteiligt werden, damit der zweite Rettungsweg sichergestellt werden kann.</p>	<p>Das Bezirksamt Altona befürwortet ebenfalls ein kooperatives Vorgehen.</p> <p>Das Bezirksamt Altona leistet gern seinen Beitrag bei der Suche nach geeigneten Angeboten.</p> <p>Dies erfolgt regelhaft.</p> <p>Dies erfolgt regelhaft.</p>
--	--	---

- Fortsetzung Stellungnahme BIS -

Im Speziellen tangiert das Wohnungsbauprogramm Altona den Bereich Verkehrsflusskoordination in dem Bereich der Magistralen.

Für Hamburg sind in der anstehenden Stadtentwicklung das Zukunftsprojekt „Masterplan Magistralen“ mit samt den Anforderungen an einen Mobilitätsmix als auch autoarme Quartiere und das Ausweiten großflächiger verkehrsberuhigter 30 km/h Zonen und -Strecken von großer Bedeutung.

Diese in der Stadtentwicklung notwendigen Schritte, welche auch für das Wohnungsbauprogramm Altona gelten, bedeuten für die Feuerwehr Hamburg jedoch verschiedene Interessenkonflikte hinsichtlich ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Leistungsfähigkeit respektive der Schutzzieleerreichung sowie deren Aufgabenwahrnehmung.

Im Zuge der Magistralenentwicklung steht zum einen das städtische Ziel, den zukünftigen Wohnungsbau in aller Regel in verdichteter, möglichst mehrgeschossiger und geschlossener Bauweise stattfinden zu lassen als auch die Mischung von Wohnungsbau mit anderen Nutzungen, insbesondere im Erdgeschoss herzustellen. Eine Solitärbebauung entlang der Magistralen wird nicht favorisiert. Dieser Ansatz aus Mischnutzung und geschlossener Baustruktur bedingt aber künftig, dass bauplanungsrechtlich und lärmschutzrechtlich die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, auch Feuerwehrstandorte in eine solche Bebauung zu integrieren und dies abzusichern (Ausweisung als Gemeinbedarf / Feuerwehr).

Zusätzlich findet aktuell eine Diskussion zur Mobilitätswende auch im Magistralenraum statt, die mit einer Reduzierung der Fahrspuren zugunsten des Radverkehrs und Busspuren für die Feuerwehr einen weiteren Interessenkonflikt beherbergt. Eine Reduzierung von vorhandenen Fahrspuren bedeutet zwangsläufig einen erhöhten Widerstand im Verkehrsfluss und geht direkt mit einer reduzierten zeitlichen Erreichbarkeit von Einsatzstellen einher.

Über entsprechende Bedarfe an zusätzlichen Feuer- und/oder Rettungswachen müssen sich die Feuerwehr und das Bezirksamt frühzeitig austauschen.

Diese Einschätzung geht davon aus, dass die motorisierte Individual-Verkehrsmenge gleich bleibt. Die Verkehrswissenschaft zeigt hingegen, dass das Verkehrsaufkommen bei einer Erhöhung der Anzahl der Fahrspuren steigt und umgekehrt (jedenfalls bis zu einem gewissen Grad).

	<p>- Fortsetzung Stellungnahme BIS -</p> <p>Autoarme Quartiere müssen für Einsatzfahrzeuge zudem barrierefrei befahrbar sein, so dass alle Nutzungseinheiten den Vorschriften gerecht zu erreichen sind.</p> <p>Im Bereich Stresemannstraße finden derzeit Planungen für den Bau einer Rettungswache statt, die hier die rettungsdienstliche Versorgung der umliegenden neuen Wohnquartiere sicherstellen soll und dort einsatzstrategisch notwendig ist. Eine Berücksichtigung ist in den weiteren städtebaulichen Planungsprozessen daher erforderlich.</p> <p>Im Bereich Elly-See-Straße/Elbgaustraße finden derzeit die Planungen für einen Neubau des Feuerwehrhauses für die Freiwillige Feuerwehr Lurup statt, damit auch hier ein zukunftsfähiger Standort zur brandschutztechnischen Abdeckung des sich weiter entwickelnden Stadtteils gegeben ist. Auch dieses Bauvorhaben des Gemeinwohls wäre im städtebaulichen Planungsprozess zu berücksichtigen.</p> <p><u>Katastrophen- und Bevölkerungsschutz:</u></p> <p>Wie beim Wohnungsbauprogramm Altona 2022 bereits betont, sind die Pläne zur Nachverdichtung und Schaffung neuen Wohnraumes aus Sicht des Drucks auf den Wohnungsmarkt nachvollziehbar, wird jedoch aus dem Blickwinkel des Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes kritisch gesehen. Die stetig zunehmende Versiegelung von Grünflächen durch Neubau bzw. Bestandsverdichtung lässt sich nicht mit Reduzierung des Flächenverbrauchs in Einklang bringen. Neben dem reinen Wohnungsbau verschärfen Folgemaßnahmen, wie Schaffung einer Straßeninfrastruktur den Oberflächenversiegelungsgrad. Hamburg wird in den kommenden Jahren immer mehr mit den Folgen des Klimawandels zu tun haben. Neben einer prognostizierten Zunahme von Starkregenereignissen, werden durch die höheren Energien, die in der Atmosphäre gespeichert sind, auch Unwetterereignisse in Anzahl und Heftigkeit zunehmen. Hinzu kommt der Wegfall von Kühlen, die durch Grünanlagen verschwinden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhaben liegt im Vorbehaltsgebiet Mitte-Altona/Diebstreich. Zuständig ist die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen.</p> <p>Das Bezirksamt unterstützt die Belange der Feuerwehr.</p> <p>Der Wohnungsneubau wird so verträglich wie möglich geplant.</p>
--	---	---

- Fortsetzung Stellungnahme BIS -

Hier ist sogar eine Umkehr der Fall: Versiegelte Flächen heizen die Stadt weiter auf und belasten Mensch, Fauna und Flora. Bewohner werden zunehmend auf Klimaanlagen zurückgreifen, was den Hitzeeffekt weiter verstärkt.

Die Erhöhung der Anzahl der Wohneinheiten im Bezirk geht erfahrungsgemäß mit der Zunahme des motorisierten Individualverkehrs einher, was die Ziele des Senats zur Reduzierung des Kraftfahrzeugverkehrs konterkariert.

Auswirkungen auf konkrete Planungen im Kontext des Katastrophenschutzes müssen auf bezirklicher Ebene sowie in der Abstimmung mit den Katastrophenschutz-Fachbehörden besprochen werden. In den Planungsgebieten befinden sich einige als Senktiefen ausgewiesene Flächen, die bei Starkregenereignissen überschwemmt werden. Werden diese Senktiefen bebaut, ändern sich Fließwege und Stauplächen für das Oberflächenwasser. Gegebenenfalls müssen mögliche Auswirkungen auf umliegende Flächen simuliert werden.

Sport:

Im „Wohnungsbauprogramm Altona 2023“ werden drei Potenzialflächen benannt, bei der der Sport betroffen ist: Wichmannstraße, Böttcherkamp sowie Othmarscher Kirchenweg.

Mit der Drs. 22/8715 wurde die „Active City Hamburg – Die Großstadtstrategie auf der Basis von Sport und Bewegung“ beschlossen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg strebt an, dass Arbeits- und Freizeitwege möglichst umweltfreundlich zurückgelegt werden.

HamburgWasser und das Bezirksamt widmen sich regelmäßig der Regenrückhaltung.

Die ehemaligen Sportplätze „Othmarscher Kirchenweg“ und „Wichmannstraße“ sind bzw. werden im Rahmen des „Sportparks Baurstraße“ kompensiert. Ob es im Bereich Böttcherkamp zu einem Wegfall von Sportflächen kommt, steht noch nicht fest.

	<p>- Fortsetzung Stellungnahme BIS -</p> <p>Unter Ziffer 3 und 4 der Strategie werden folgende Ziele benannt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Netto-Sportfläche (Schul-, Bezirks- und Vereinssportanlagen sowie Sondersportstätten) wird im Gleichklang mit der Bevölkerungsentwicklung erhöht. Durch Ausbau und Modernisierung der öffentlichen Sportanlagen werden die Nutzungszeiten (d.h. Nutzungs-stunden p.a.) kontinuierlich ausgeweitet. • Vorhandene Sportflächen müssen gesichert und der Verlust von Sportflächen grundsätzlich verhindert werden. Ist der Erhalt im konkreten Einzelfall nicht möglich, muss eine Verlagerung bzw. eine mit Blick auf die für den Sport nutzbaren Kapazitäten Kompensation jeweils im lokalen Umfeld erfolgen, also in einem rund vier Kilometer großen Umkreis der betreffenden Sportfläche (d.h. im lokalen Sport- und Bewegungsraum, s. Definition in der Sportinfrastrukturanalyse). Bei der Neuplanung einer Ersatzsportfläche ist auch der im Wege der Sportflächenbedarfsermittlung (siehe Ziele 1. und 2.) gegebenenfalls festgestellte zusätzliche Bedarf zu berücksichtigen. <p>Eine Nutzung von Sportstätten als Potenzialfläche stehe dem Wachstum von Sportflächen grundsätzlich entgegen und sollte daher auch bei einer Kompensation grundsätzlich vermieden werden.</p>	<p>Soweit dies mit den übrigen Senatszielen (z.B. Wohnungsbau) vereinbar ist, wird dies entsprechend berücksichtigt.</p>
<p>Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke vom 29.03.2023</p>	<p>Die BWFGB hat keine gleichstellungspolitischen Bedenken zum Programm. Auch darüber hinaus werden keine Änderungswünsche oder Anmerkungen übermittelt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Behörde für Verkehr und
Mobilitätswende vom
24.03.2023

Vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs für das Wohnungsbauprogramm 2023 des Bezirks Altona.
Für die bereits enthaltenen Flächenpotenziale der Vorjahre bleibt es grundsätzlich bei den von 2012 - 2022 abgegebenen Stellungnahmen der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende.
Uns ist aufgefallen, dass einige unserer Hinweise zu bereits vorhandenen Potenzialflächen, insbesondere die Hinweise zu ÖPNV und SPNV, nicht übernommen wurden. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns die Anmerkung, dass wir die ausbleibende Fortschreibung als unglücklich empfinden, da Hinweise auf den Neubau von schienengebundenen Trassen wie auch Anbindungen an den ÖV für die Potenzialflächen nicht irrelevant sind.
Vor diesem Hintergrund sind die uns wichtigen verkehrlichen Hinweise nachstehend aufgeführt. Wir bitten um entsprechende Übernahme, um allen mit dem Wohnungsbauprogramm arbeitenden Beteiligten rechtzeitig die Informationen z.B. zu ggf. bestehenden Restriktionen oder auch Angeboten zu Verkehrsangeboten des Umweltverbundes zugänglich zu machen. Vielen Dank.

Zur Kenntnis genommen.

Alle Vorhaben werden zwischen den Behörden abgestimmt. Vormerkungen oder Hinweise greifen diesen Verfahren nicht vor und müssen sich auf das Wesentliche beschränken.

- Fortsetzung Stellungnahme BVM -

Allgemeingültige Hinweise

- Die konkreten verkehrlichen Belange sind grundsätzlich in der Beteiligung zu weiteren Planungsschritten – wie Bauleitplanung und Baugenehmigungsverfahren – abzustimmen.
- Hauptverkehrsstraßen / Magistralen bedeuten in der Einzelfallbetrachtung ggf. die Sicherung oder Freihaltung von zusätzlicher Straßenverkehrsfläche für einen anforderungsgerechten, regelkonformen Ausbau der Nebenflächen. Die BVM ist an vorgesehenen Bauvorhaben entlang von Hauptverkehrsstraße / Magistralen frühzeitig zu beteiligen.
- Die Führung der Velorouten sowie die Möglichkeiten zur Schaffung neuer StadtRAD-Stationen als auch – speziell in der Nähe von Schnellbahnhaltestellen – B+R-Standorten sind bei allen erkannten Potentialflächen mitzudenken.
- Nach unserer Auffassung sollten (zumindest) im Falle von Potentialflächen über 100 WE Verkehrsuntersuchungen vorgesehen und Mobilitätskonzepte erstellt werden. Hierdurch sollen umweltgerechte und alternative Mobilitätsangebote zum eigenen Pkw entwickelt werden, die die Nutzung nachhaltiger Mobilitätslösungen und insbesondere der Verkehrsmittel des Umweltverbundes (Fuß- und Radverkehr sowie ÖPNV) in den Mittelpunkt stellen. Zudem sollte auf eine gute Qualität der Langsamverkehre geachtet und Angebote für Sharing Systeme berücksichtigt werden.

Zur Kenntnis genommen. Dies erfolgt regelhaft.

Zur Kenntnis genommen. Dies erfolgt regelhaft.

Das Mitdenken obliegt den jeweils zuständigen fachlichen Stellen und ist nicht Gegenstand eines Wohnungsbauprogramms.

Die gesetzliche Grundlage ist in baurechtlichen Antragsverfahren nicht gegeben. In Bebauungsplanverfahren erfolgen Verkehrs-/Mobilitätsgutachten regelhaft.

- Fortsetzung Stellungnahme BVM -

Hinweis zu Mobilität

Eine nachhaltige und umweltgerechte Mobilität spielt bei der Entwicklung von Wohnungsbauvorhaben eine immer wichtigere Rolle, um die Klimaschutzziele der Stadt und die Mobilitätswende zu erreichen. Daher würde es die BVM begrüßen, wenn unter den auf Seite 5 aufgeführten qualitativen Zielen der Wohnungsbauentwicklung auch eine „nachhaltige Mobilität“ (ggf. unter Klimaschutz und Nachhaltigkeit) aufgeführt würde, so wie sie auch zuvor im Bezug zum Klimaschutz kurz benannt wird.

Hinweise zu Radschnellwegen (RSW)/Velorouten

Die nachfolgenden Flächen liegen oder grenzen direkt an RSW bzw. Velorouten. Es ist zu berücksichtigen, dass deren Verläufe nicht beeinträchtigt sowie die erforderlichen Breiten eingehalten werden. Außerdem wird angemerkt, dass die Attraktivität der Potenzialflächen durch die unmittelbare Anbindung an RSW bzw. Velorouten gesteigert wird.

- C 04 Lurup; Franzosenkoppel (S. 65) Veloroute 14; Äußerer Ring
- C 95 Lurup; Farnhornweg (Nord) / Elbgaustraße (S.75) Veloroute 14; Äußerer Ring
- B 84 Mitte-Altona-westl. Flächenteil (ehemalige Bahnflächen); (S.133) zukünftige Radverkehrsanbindung beachten
- B 95 Bahrenfeld; August-Kirch-Straße (S.86) RSW HH-Elmshorn
- B 96 Bahrenfeld Holstenkamp (S.87) RSW HH-Elmshorn

Hinweise zum Busverkehr

Die regelhafte Darstellung der Entfernung einer Potenzialfläche zur nächstgelegenen ÖPNV-Haltestelle sowie zu Nahversorgung und sozialer Infrastruktur im Steckbrief wird begrüßt, da hierdurch erste Hinweise für die Entwicklung von Mobilitätsangeboten geschaffen werden. In den Steckbriefen, in denen nur „Busanbindung“ o.ä. genannt wird, wäre eine Konkretisierung wünschenswert (z.B. bei B 103, A 30; in C 05 befinden sich auch Bushaltestellen

Die Ergänzung wurde übernommen.

Eine etwaig erforderliche Flächensicherung obliegt den jeweils zuständigen fachlichen Stellen und ist nicht Gegenstand eines Wohnungsbauprogramms.

Die folgenden Aussagen zu den einzelnen Flächenpotenzialen werden zur Kenntnis genommen. Genauere Hinweise sind für das jeweilige Wohnungsbauvorhaben nicht erforderlich.

	<p>in der näheren Umgebung).</p> <ul style="list-style-type: none"> • A 33 NEU Von-Hutten-Straße 45 (S. 80): Die Haltestelle Holstenkamp Friedhof befindet sich mit 150 m Entfernung in unmittelbarer Nähe. Hier gelangen Fahrgäste mit der Stadtbuslinie 288 allerdings nur stündlich Richtung Bf. Altona. Im Fall einer Verlängerung des Holstenkamps Richtung Bahrenfeld ist eine Taktverdichtung des Busangebotes vorgesehen. Zudem befindet sich die Haltestelle Von-Sauer-Straße in ca. 750 m Entfernung. Hier verkehren die Metrobuslinien 2 und 3, die Expressbuslinie X3 sowie die Nachtbuslinie 602. • B 109 NEU Daimlerstraße 44-48 (S. 93): Die nächstgelegene Haltestelle ist nicht Bornkampsweg, sondern Celsiusweg in 300 m Entfernung. Hier verkehrt die Metrobuslinie 2. <p>Hinweise zum Streckenverlauf der U 5 Bei folgenden Potenzialflächen ist bitte unter Rahme Rahmenbedingungen/Restriktionen der Hinweis „Neubau U-Bahn“ mit aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • C 92 Farnhornweg 5-65 (s. 73) • C 95 Farnhornweg (Nord) / Elbgaustraße (S. 75) <p>Hinweise zum Streckenverlauf der S 32 und S 4 Es wird darum gebeten die geplante Zielhaltestelle „Osdorf“ in „Osdorfer Born“ umzubenennen, da die zentralen Gebiete Osdorfs (Alt-Osdorf und Elbe-Einkaufszentrum) nicht angebunden werden (S. 4).</p> <p>Für folgende Steckbriefe ist unter Rahmenbedingungen/Restriktionen den Hinweis „Neubau Abstellanlage S-Bahn (S 4)“ hinzufügen:</p>	<p>Der Hinweis wurde ergänzt. Ob sich daraus Restriktionen für anliegenden Wohnungsbaugrundstücke ergeben, bleibt abzuwarten und würde in einem Planfeststellungsverfahren geregelt.</p> <p>Die Aussage des Wohnungsbauprogramms bezieht sich auf Bereich/Stadtteile, nicht auf die konkrete Bezeichnungen einer Endhaltestelle.</p>
--	--	--

	<p>- Fortsetzung Stellungnahme BVM -</p> <ul style="list-style-type: none"> • A 17 Friedensallee 110-128 (S. 114) • B 109 NEU Daimlerstraße 44-46 (S. 93) <p>Für folgende Steckbriefe unter Rahmenbedingungen/Restriktionen den Hinweis „Neubau-S-Bahn (S 32)“ hinzufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • B 104 Luruper Hauptstraße 107 (S. 64) • A 28 Von-Sauer-Straße 15 (S. 79) • B 97 Silcherstraße (S. 88) • B 102 Luthergrund (S. 91) • B 107 Valparaisostraße 13 (S. 92) • C 28 Haydnstraße 11-23 (S. 94) • A 21 Holstenstraße (Holsten Brauerei, S. 130) • B 84 Mitte-Altona, westl. Flächenteil (S. 133) <p>Hinweise zum Verbindungsbahntlastungstunnel (VET) Für nachfolgende Flächen können potenzielle Konflikte mit dem möglichen VET entstehen. Aus diesem Grund ist unter Rahmenbedingungen/Restriktionen der Hinweis „vom Verlauf des VET tangiert“ zu führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • A 21 Holstenstraße (Holsten Brauerei, S. 130): nach derzeitigem Kenntnisstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch diese Fläche ebenso von einem möglichen Verlauf des VET tangiert wird. 	<p>Das Wohnungsbauvorhaben ist in Bau.</p> <p>Die geplante Abstellanlage tangiert dieses Grundstück nicht.</p> <p>Der Hinweis auf die geplante S 32 ist auf Seite 4 bereits enthalten, ebenso im Datenblatt „Trabrennbahn Bahrenfeld“ (B93).</p> <p>Die Trassenführung steht im Detail noch nicht fest und folglich ergeben sich hieraus derzeit keine Restriktionen für Grundstücke. Der BVM steht es frei, eine vorausschauende Flächensicherung vorzunehmen.</p>
--	---	---

	<ul style="list-style-type: none"> • B12 Stresemannstraße 123 (S. 131) • B 36 Max-Brauer-Allee, Lippmannstraße (S. 132): Wir bitten dringend um Freihaltung dieser Fläche und darum, dass von dem hier dargelegten Bauvorhaben bis 2036 abgesehen wird. • B 84 Mitte-Altona, westl. Flächenteil (S. 133) <p>Hinweise zur Machbarkeitsuntersuchung „nördliche Güterumgehungsbahn (nGUB)“</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Haltestelle Elbgaustraße durch einen möglichen Ausbau der nGUB für den SPNV tangiert werden könnte. Davon könnte zumindest in Teilen (dort, wo sie an der Eisenbahninfrastruktur grenzt) auch die im WBP 2023 des BA Altona als mit Prüfpotenzial ausgewiesene Fläche C 04 Franzosenkoppel (S. 65) betroffen werden. Unter Rahmenbedingungen/Restriktionen ist von daher der Hinweis „vom Verlauf der nGUB tangiert“ zu ergänzen.</p>	<p>Der Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Ein Hinweis auf einen ggf. erfolgenden Ausbau des Schienenwegs wurde im Datenblatt aufgenommen.</p>
--	---	--

<p>Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI) vom 06.03.2023</p>	<p>Die Behörde für Wirtschaft und Innovation nimmt den vorgelegten Entwurf des Wohnungsbauprogramms Altona 2023 zur Kenntnis und nimmt wie folgt Stellung: Es bleibt es bei den bereits im Rahmen der jährlichen Abstimmungen des Wohnungsbauprogramms Altona seit 2011 abgegebenen Stellungnahmen. Aus Sicht der Wirtschaftsförderung bestehen keine darüberhinausgehenden Einwände gegen den nunmehr vorgelegten Entwurf. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass übliche Beteiligungen/Abstimmungen in nachfolgend erforderlichen Verfahren stattfinden, so dass die BWI hier die Berücksichtigung ihrer Belange nachvollziehen/ verfolgen kann. Darüber hinaus müssen alle Planungen den zwischen Senat und Handwerkskammer getroffenen und im Masterplan Handwerk mit seinen jährlichen Fortschreibungen festgehaltenen Vereinbarungen entsprechen, wonach Wohnungsbaupolitik und die Bereitstellung von Gewerbeflächen im Gleichklang laufen müssen und insbesondere in verdichteten Stadtteilen eine quartiersbezogene Versorgung der Bevölkerung durch ansässige Handwerksbetriebe sichergestellt wird. Eine Umnutzung von für Handwerksbetriebe geeigneten Flächen ist auszuschließen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die üblichen Abstimmungen erfolgen laufend.</p>
<p>Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) vom 30.03.2023</p>	<p>Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs „Wohnungsbauprogramm Altona 2023“ und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Die Sozialbehörde hat gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwände.</p> <p>Der Entwurf berücksichtigt ausdrücklich den sog. „Hamburger Drittmix“ mit einem Anteil gefördertem Mietwohnungsbau von 35 %. Die Festlegung eines Anteils öffentlich-geförderten Wohnraums, der über diesen Mindestanforderungen liegt (vgl. Ziff. 1, Seite 5 des Entwurfs), wird angesichts des in diesem Segment besonders angespannten Wohnungsmarktes bei gleichzeitig hohem Bedarf ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Auch im Übrigen wird dem Entwurf zugestimmt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Kulturbehörde - Denkmalschutzamt (KB) vom 09.03.2023</p>	<p>Seitens des Denkmalschutzamtes gibt es für das Wohnungsbauprogramm Altona 2023 folgende Rückmeldung:</p> <p>Bezüglich der neuen Potenzialflächen bestehen unsererseits keine Bedenken, da die denkmalrechtlichen Belange nicht betroffen sind.</p> <p>Die Stellungnahmen zum WBP 2022 zu den Potenzialflächen Schenefelder Landstraße (A30) und Valparaisostraße 13 (B107) wurden wie gewünscht in den entsprechenden Steckbriefen vermerkt. Die Stellungnahme zur Potenzialfläche Luthergrund (B 102) aus dem vergangenen Jahr mit der Bitte um Streichung aus dem Programm spielt keine Rolle mehr, da von einer Unterschutzstellung der Siedlung abgesehen wurde.</p> <p>Weitere Anmerkungen bestehen nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Handelskammer Hamburg vom 20.03.2023</p>	<p>Vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs der Fortschreibung des bezirklichen Wohnungsbauprogramms Altona 2023.</p> <p>Zu dieser Fortschreibung gibt es von Seiten der Handelskammer Hamburg keine Anmerkungen und Hinweise.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Hamburger Sportbund e.V. vom 23.03.2023</p>	<p>Aus Sicht des HSB gibt es keine Anmerkungen zum Wohnungsbauprogramm.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesbetrieb Verkehr (LBV) vom 13.03.2023</p>	<p>Nach Sichtung des beigefügten Dokuments, möchten wir Ihnen als LBV mitteilen, dass Sie bei Ihren im Bezirk Altona geplanten Wohnbauvorhaben – insbesondere in Othmarschen und Bahrenfeld – beachten, dass eine Ausweitung des Bewohnerparkens in die genannten Stadtteile denkbar ist. Konkret geht es uns um die Verfahren mit den Kennziffern A28, B93, B95, B96 und C14, die sich in besagten Stadtteilen befinden und eine Anzahl von</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Wohneinheiten aufweisen, die erheblich dazu beitragen könnten, dass sich der ruhende Verkehr in den Quartieren verändert.</p> <p>Uns wäre es aus diesem Grund wichtig, dass Sie bei der Neuaufstellung von Bebauungsplänen, die Thematik von Stellplätzen berücksichtigen. Bezüglich der Stellplätze wäre es erstrebenswert, das oberirdische Parken im öffentlichen Raum für Besucher-, Liefer- und Kundenverkehr freizuhalten und Festsetzungen zu treffen, die das Parken von Bewohnern in Tiefgaragen vorsieht und im öffentlichen Raum unterbindet. Uns wäre daran gelegen, in den Begründungen der Bebauungspläne eine Formulierung zu nutzen, die nicht missverstanden werden kann und keinerlei Interpretationsspielraum zum Thema Stellplätze zulässt und somit das Instrument des Bewohnerparkens unterstützt.</p>	<p>Der Hinweis wird geprüft. Der LBV wird gebeten, im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren diese Thematik erneut anzusprechen.</p>
<p>Finanzbehörde vom 24.03.2023</p>	<p>Die Finanzbehörde begrüßt die Zielsetzung des bezirklichen Wohnungsbauprogramms und die damit verfolgte Entwicklung des Bezirks Altona. Neuausweisungen und Nachverdichtungen von Wohnbauflächen sind ein wichtiger Bestandteil zur Erfüllung der Wohnungsbauziele des Senats. Um dem steigenden Wohnraumbedarf auch in Zukunft gerecht zu werden, werden auch die Themen Innenentwicklung, Außenentwicklung und Stadterweiterung ausdrücklich unterstützt.</p> <p>Nachfolgend erhalten Sie unsere Anmerkungen zu einzelnen Steckbriefen mit der Bitte um Berücksichtigung bzw. Kenntnisnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S. 14 / A 25 / Suurheid, Sieversstücken, Marschweg, Am Lilienberg: Flurstücke bitte korrigieren: 5131, 5132 (BlmA) und 6499, 6498, 6522 (SAGA) • S. 28 / B 69 / Hasenhöhe: Für die Umsetzung einer Wohnbebauung ist zwingend eine Planrechtsänderung erforderlich. • S. 62 / B 61 / Böttcherkamp 181 (Geschwister-Scholl-Gesamtschule): Der dargestellte Flächenumgriff ist zu groß dargestellt. Die südliche Be- 	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Änderungen wurden übernommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächenabgrenzung stellt hier eine Teilfläche des Schulgrundstücks dar und legt die konkrete Entwicklung</p>

	<p>grenzung sollte weiter nach Norden rücken. Verweis auf Stellungnahme der BSB.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S. 73 / C 92 / Farnhornweg 5 - 65 & 67 - 75, Elbkamp, Elbgaustraße: Eigentümer: Privat und FHH • S. 75 / C 95 / Farnhornweg (Nord)/ Elbgaustraße: Eigentümer: Privat und FHH • S. 86 / B 95 / August-Kirch-Straße: Für die Umsetzung einer Wohnbebauung ist zwingend eine Planrechtsänderung erforderlich. • S. 89 / B 98 / Wichmannstraße: Die genannte Restriktion kann gestrichen werden, da die Sportnutzung widererwartend bereits Ende letzten Jahres aufgegeben wurde, ohne dass die Ersatzflächen in der Baurstraße vollumfänglich bespielbar sind. • S. 100 / B 33 / Osdorfer Landstr./Groß Flottbeker Straße (neben 80): Eigentümer: Privat und FHH • S. 106 / A 23 / Othmarscher Kirchenweg: Die Anhandgabe ist erfolgt und das Potenzial ist damit bereits ausgeschöpft. Die Fläche kann daher aus dem Wohnungsbauprogramm entfernt werden. • S. 124 / B 85 / Schumacherstr. 17: Eigentümer: Privat und FHH • S. 131 / B 12 / Stresemannstraße 123, Max-Brauer-Allee 223 - 229, Oelkersallee 9 – 11: Flurstücke bitte korrigieren: 2449 statt 374 • S. 132 / B 36 / Max-Brauer-Allee, Lippmannstraße, Schulterblatt: 	<p>nicht vorab fest.</p> <p>Die Änderungen wurden übernommen.</p> <p>Die Änderungen wurden übernommen.</p> <p>Nach Kenntnis des Bezirksamts Altona beabsichtigt die zuständige Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen ein Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Änderungen wurden übernommen.</p> <p>Die Änderungen wurden übernommen.</p> <p>Potenzialflächen entfallen aus dem Wohnungsbauprogramm, sobald ein Baubeginn stattgefunden hat.</p> <p>Die Änderungen wurden übernommen.</p> <p>Die Änderungen wurden übernommen.</p> <p>Sobald ein Planfeststellungsbeschluss für diese Baumaß-</p>
--	--	---

	<p>Die Fläche ist verfügbar ab 2026 oder 2030, abhängig davon, ob sie als BE-Fläche für den Verbindungsbahntlastungstunnel (VET) dienen soll.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S. 133 / B 84 / Mitte Altona (westl. Fläche): Eigentümer: Privat • S. 136 / A 33: In die Tabelle bitte 60 WE in die Spalte FHH statt privat eintragen • S. 139 / A 108: Stadtteil Iserbrook und nicht Osdorf • S. 141 / C 91: Zeile streichen, da kein separater Steckbrief vorhanden. Jetzt in B 82 enthalten? 	<p>nahme vorliegt, ließe sich die weitere Zeitplanung absehen.</p> <p>Die Änderungen wurden übernommen.</p> <p>Die Änderungen wurden übernommen.</p> <p>Die Änderungen wurden übernommen.</p> <p>Die Änderungen wurden übernommen.</p>
<p>Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg vom 02.03.2023</p>	<p>Die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg bedanken sich für die Zusendung des o.g. Entwurfs. Die von uns bereits vorgebrachten Anmerkungen zu den Wohnungsbauprogramm-Entwürfen der vorangegangenen Jahre halten wir aufrecht und ergänzen diese zu den zusätzlichen neuen Potenzialflächen wie folgt:</p> <p>A 33 Von-Hutten-Str. 45 (Bahrenfeld): Das Planungsgrundstück befindet sich in der Landschaftsachse Volkspark und hat eine wichtige Biotopverbundfunktion als zentrales Bindeglied zwischen dem Lutherpark und dem Friedhof Holstenkamp inne. Es ist davon auszugehen, dass hier eine relevante Fledermausroute besteht. Die geplante Bebauung steht im Widerspruch zu folgenden planungsrechtli-</p>	<p>Es ist vorgesehen, einen Teil des Grundstücks als öffentliche Parkanlage festzusetzen und herzurichten, um der genannten Landschaftsachse Rechnung zu tragen.</p>

	<p>chen Darstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das B-Plangebiet liegt innerhalb einer „Landschaftsachse“ (Altona). - Das B-Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Bahrenfeld. - Das Vorhabengebiet ist in FNP und LAPRO als Grünfläche /Milieu Parkanlage mit den milieübergreifenden Funktionen Landschaftsachse und Schutz des Landschaftsbildes dargestellt. <p>Diese planerischen Tatbestände stehen einer Inanspruchnahme der Flächen für die geplante Wohnbebauung aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes entgegen (vgl. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg vom 7.8.2019 zum Vorhabenbezogenen B-Plan Entwurf Bahrenfeld 73 mit FNP/LAPRO-Änderung – frühzeitige Beteiligung, Umweltprüfung.)</p> <p>B 109 Daimlerstr. 44-48 (Bahrenfeld): Zu berücksichtigende Artenschutzanforderungen: Die Fläche liegt in direkter Nachbarschaft zu einer Brachfläche an der Daimlerstraße/Gasstraße, auf der nach Kenntnis örtlicher Naturschutzaktiver Nachtkerzenschwärmer nachgewiesen sind. Daher ist ein Vorkommen dieser FFH-Art auch auf angrenzenden Flächen mit ähnlichen Umweltbedingungen zu erwarten.</p>	<p>Das Bebauungsplanverfahren „Bahrenfeld 73“ ist noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Das Wohnungsbauprogramm greift dem Bebauungsplanverfahren nicht vor.</p> <p>Bei dem Grundstück „Daimlerstraße“ handelt es sich nicht um eine Brachfläche, sondern um eine bebaute Fläche mit intensiver Außenraumnutzung (Kita).</p>
<p>Behörde für Schule und Berufsbildung vom 29.03.2023</p>	<p>Die BSB stimmt dem Entwurf der Aktualisierung des Wohnungsbauprogramms 2023 nicht zu, es sei denn, der Bedarf an ca. 2,5 ha für die Gründung einer neuen weiterführenden Schule wird in das Wohnungsbauprogramm 2023 mit aufgenommen und in den B-Plänen im Zusammenhang mit der Magistralen-Entwicklung im Bereich Osdorf/Iserbrook berücksichtigt.</p>	<p>Der Bedarf an einer weiterführenden Schule im Bereich Iserbrook/Osdorf ist im Wohnungsbauprogramm bereits vermerkt (vgl. S.7). Das Bezirksamt wird sich mit der BSB und LIG über das weitere Vorgehen abstimmen. Die BSB hat diesem Vorgehen am 06.04.2023 zugestimmt, so dass das Wohnungsbauprogramm aus Sicht der BSB in der Bezirksversammlung bzw. ihren Ausschüssen weiterberaten und beschlossen werden kann.</p>

Der bezirkliche Sportstättenbau, die Handwerkskammer Hamburg, der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (Landesverband Hamburg) und der Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Hamburg e.V. haben keine Stellungnahmen abgegeben.